

Öffentliches Interesse

Ein Geistlicher stiehlt eine Dose Holzschutzmittel. Eine Boulevardzeitung berichtet über den Fall. Die Überschrift lautet: »Pastor klatete im Baumarkt«. Im Text heißt es: »Am Sonntag predigte er in der... Schlosskirche, auch über das 7. Gebot »Du sollst nicht stehlen«. Am Mittwoch ging Pastor ... einkaufen. Aber er zahlte nicht.« Der Kirchenkreis des Betroffenen sieht die beklagenswerte Handlung seines Geistlichen in einer Weise dargestellt, die in keinem Verhältnis zu dem angerichteten Schaden stehe. Der Pastor werde der öffentlichen Verachtung preisgegeben. Der Bericht erwecke den Eindruck, als ob der Pastor am Sonntag vor dem Diebstahl über das siebte Gebot gepredigt habe. Tatsächlich aber habe er ein Jahr zuvor seine letzte Predigt gehalten. In ihrer Beschwerde beim Deutschen Presserat beklagt die Kirchenleitung ferner, zwei Mitarbeiter der Zeitung hätten das Foto des Pastors erschlichen. Sie hätten angegeben, das Foto für ein geplantes Interview mit dem Geistlichen zu verwenden. Der wahre Zusammenhang sei verschwiegen worden. (1991)

Der Deutsche Presserat kann einen Verstoß gegen den Pressekodex nicht erkennen und weist die Beschwerde als unbegründet zurück. Eine Person, die hauptberuflich für moralische Maßstäbe wirbt, muss es sich grundsätzlich gefallen lassen, dass ihr eigenes Verhalten - auch im privaten Bereich - daran gemessen wird. Deshalb kann man durchaus davon ausgehen, dass an der Berichterstattung über den Ladendiebstahl eines Pastors ein öffentliches Interesse besteht. Die Textpassage »Am Sonntag predigte ei- ... Am Mittwoch ging Pastor einkaufen« ist nach Überzeugung des Presserats durchaus in verschiedener Weise zu interpretieren. Darin ist nicht notwendigerweise eine zeitliche Fixierung, eher eine durchaus zulässige Zuspitzung zu sehen. Auch in der Beschaffung des Fotos sieht der Presserat keinen Verstoß gegen publizistische Grundsätze. Das Kirchenbüro sollte dienstintern klären, wann und zu welchem Zweck Fotos herausgegeben werden.

Aktenzeichen:B 1/92

Veröffentlicht am: 01.01.1992

Gegenstand (Ziffer): Sorgfalt (2); Schutz der Persönlichkeit (8);

Entscheidung: unbegründet